

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2004

Nr. 2004/618

Primarschule Herbetswil; Pensenbewilligung für das Schuljahr 2004/2005

1. Ausgangslage

Der Schulbehörde Herbetswil wurden, auf Antrag vom 16.10.2003 mit RRB Nr. 2004/357 vom 17. Februar 2004, für das Schuljahr 2004/2005 2 Vollpensen und 1 Teilpensum mit 15 Lektionen an der Primarschule bewilligt.

Am 18. Februar 2004 wurde eine Vertretung der Schulbehörde beim Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) vorstellig. Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (§ 14^{bis} Abs. 1 VVzVSG) besagt, dass der Regierungsrat in Schulgemeinden bis zu 60 Schülern im Einzelfall die Anzahl Lektionen festlegt.

Nach Besprechung und Prüfung der detaillierten Schulorganisation konnte sich die Schulbehörde und das AVK auf die Bewilligung von 2 Vollpensen und 21 Lektionen für das Schuljahr 2004/2005 einigen.

2. Erwägungen

Die Richtzahlen betragen gemäss den $\S\S$ 14 ff der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VVzVSG) vom 5. Mai 1970^{1} für

```
Einführungs- und Kleinklassen L/W (§ 14<sup>quater</sup>VVzVSG): 6 - 12 Schüler und Schülerinnen Primarschule (§ 14<sup>bis</sup> Abs. 2 VVzVSG): 16 - 26 Schüler und Schülerinnen Sekundar- und Bezirksschule (§ 14<sup>ter</sup> Abs. 1 VVzVSG): 16 - 26 Schüler und Schülerinnen Oberschule (§ 14<sup>ter</sup> Abs. 3 VVzVSG): 10 - 18 Schüler und Schülerinnen.
```

An der Primarschule Herbetswil besuchen im Schuljahr 2004/2005 voraussichtlich: 48 Schülerinnen und Schüler die Primarschule.

¹⁾ BGS 413.121.1

3. Beschluss

- 3.1 Für das Schuljahr 2004/2005 werden folgende Pensen bewilligt:
 Primarschule 2 Vollpensen und 1 Teilpensum mit 21 Lektionen.
- 3.2 Dieser Beschluss ersetzt alle bisherigen Beschlüsse über Abteilungs- und/oder Pensenbewilligungen.

Dr. Konrad Schwaller

fu Jami

Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Volksschule und Kindergarten (2), uvb, ms Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4715 Herbetswil Schulbehörde der Einwohnergemeinde 4715 Herbetswil